

Vernehmlassungsentwurf

vom 23. Mai mit Anpassungen vom 11. Juni 2008



Luftmassnahmenplan 2008, LMP08

Massnahmenpaket 2009-2011

Inhaltsverzeichnis

Massnahmen Fahrzeuge und Mobilität

Massnahme F1	Qualitätssicherung Abgaskontroll-Messgeräte	3
Massnahme F2	Qualitätssicherung Abgaskontrolle bei den leichten Motorwagen.....	5
Massnahme F3	Emissionsbegrenzungen und Ausrüstungsvorschriften.....	7

Massnahmen Land- und Forstwirtschaft

Massnahme L1	Information über Gerätebenzin und die gesundheitsschädigende Wirkung von Abgasen	9
Massnahme L2	Räumliche und zeitlich Einschränkung des Feuerns im Freien.....	11
Massnahme L3	Reduktion der Ammoniakverluste - N-Effizienz der Hofdünger steigern.....	13
Massnahme L4	Anreizsystem zur Förderung von Partikelfiltern bei Traktoren	15

Massnahmen Industrie und Gewerbe

Massnahme G1	Partikelfilterpflicht auf Baustellen.....	17
Massnahme G2	Anwendung der Vollzugshilfe 'Luftreinhaltung bei Bautransporten'.....	19
Massnahme G3	Lufthygienische Massnahmen auf baustellenähnlichen Anlagen und Firmenarealen.....	21
Massnahme G4	Verschärzte Emissionsbegrenzungen bei bestehenden Anlagen.....	23
Massnahme G5	Verschärzte Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen mit hohen CO-Emission.....	25

Massnahmen Haushalte

Massnahme H1	Förderkampagne für die Anwendung VOC-freier Produkte	27
Massnahme H2	Räumliche und zeitlich Einschränkung des Feuerns im Freien.....	29
Massnahme H3	Einrichten von unabhängigen Energieberatungsstellen ...	31
Massnahme H4	Einführung der Holzfeuerungskontrolle	33

Massnahmen öffentliche Hand

Massnahme Ö1	Mobilitätsmanagement in der Verwaltung.....	35
Massnahme Ö2	Bewirtschaftung der kantonseigenen Autoabstellplätze ..	37
Massnahme Ö3	Anforderungen bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten.....	39

Massnahme F1

Qualitätssicherung Abgaskontroll-Messgeräte

Wortlaut der Massnahme

Die jährlich stattfindenden Kontrollen der Messgeräte für die Abgaskontrolle der Motorfahrzeuge durch das Eichamt werden im Sinne einer Qualitätssicherung durch die Erweiterung der Branchenvereinbarung des Garagegewerbes und/oder durch Stichprobenkontrollen ergänzt.

Begründung der Massnahme

Alle Fahrzeuge mit Benzin- und Dieselmotoren, die nach dem 1. Januar 1976 zum Verkehr zugelassen worden sind, unterstehen der obligatorischen Abgaswartung. Bei Fahrzeugen mit Katalysator und bei Dieselfahrzeugen ist die Abgaskontrolle alle zwei Jahre durchzuführen. Fahrzeuge ohne Katalysator sind jährlich zu messen und zu kontrollieren.

Die Messgeräte in den Garagen werden jährlich vom Eichamt geprüft und gemessen. Dabei müssen jährlich 16 Prozent der Geräte beanstandet werden. Diese Beanstandungsquote ist klar zu hoch! Mit einer periodischen Kontrolle der Messgeräte in den Garagebetrieben und/oder einer Stichprobenkontrolle soll die eigenverantwortliche Wartung der Messgeräte durch die Garagebetreiber verbessert und die Qualitätssicherung verstärkt werden. Ziel ist, die vom Eichamt festgestellte Beanstandungsquote mittelfristig auf 8 Prozent zu halbieren.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG

Federführung

Amt für Umwelt (AfU)

Beteiligte Stellen

Intern: Eichamt
 Motorfahrzeugkontrolle (MFK)
Extern: Autogewerbeverband (AGVS)

Termine

Die Branchenvereinbarung vom 12. Juni 2002 mit dem Autogewerbeverband über die Kontrolle der umweltrelevanten Anlagen und Prozesse im Garage- und artverwandten Gewerbe wird ergänzt mit der Kontrolle der Abgasmessgeräte: Frist bis 2009

Eventuell: Kommt bis Ende 2009 keine entsprechende Erweiterung der Vereinbarung zu Stande, führt das Amt für Umwelt 2010 Stichprobenkontrollen von Messgeräten in Garagebetrieben durch.

Verfahren

Verhandlung mit AGVS, Vereinbarungsänderung bis Ende 2009 unterzeichnet

Eventuell: Ausführung der Stichprobenkontrolle durch kantonale Experten oder Auftrag durch Dritte

Kostenschätzung

Fr. 30'000.-- einmalig (für Eventualmassnahme), finanziert über das Globalbudget des AfU.

Wirkung

mittel

Zeithorizont: kurz- bis mittelfristig

Massnahme F2

Qualitätssicherung Abgaskontrolle bei den leichten Motorwagen

Wortlaut der Massnahme

Die alle zwei Jahre bei den leichten Motorwagen mit Katalysator fällige Abgaskontrolle wird im Sinne einer Qualitätssicherung durch Stichprobenkontrollen beim rollenden Verkehr oder im Rahmen der Motorfahrzeugkontrolle ergänzt.

Begründung der Massnahme

Die Funktionsfähigkeit der Abgasnachbehandlung bei Motorfahrzeugen (Katalysator, Partikelfilter) wird in der Regel nur alle zwei Jahren beim Abgastest kontrolliert. Eine Qualitätssicherung und Evaluation dieser Kontrollen findet aber nicht statt. Angesichts der Tatsache, dass auf Grund der jährlichen Kontrollen der Messgeräte durch den Eichmeister 16 Prozent dieser Messgeräte beanstandet werden müssen, sind die Auswirkungen auf den rollenden Strassenverkehr zu überprüfen. Dies verlangt auch das Bundesamt für Metrologie (METAS) in seinem Jahresbericht des Schweizerischen Eichamtes.

Im Sinne einer Qualitätskontrolle der amtlichen Abgasmessung nach SVG ist im Rahmen von Strassenverkehrskontrollen bei einer repräsentativen Anzahl Personenwagen eine Stichprobemessung der Abgase vorzunehmen. Die Messresultate sind auszuwerten, zu evaluieren und allfällig weitere Massnahmen ins Auge zu fassen.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG

Federführung

Amt für Umwelt (AfU)

Beteiligte Stellen

Intern: Motorfahrzeugkontrolle (MFK)
 Kantonspolizei (KaPo)

Extern: Autogewerbeverband (AGVS)
 Verkehrsverbände (TCS, VCS, ACS)

Termine

Durchführung der Stichprobemessungen: 2009-2010

Verfahren

Ausführung durch kantonale Experten oder Auftrag an Dritte

Kostenschätzung

Fr. 50'000.-- einmalig, finanziert über das Globalbudget des AfU

Wirkung

mittel

Zeithorizont: mittelfristig

Massnahme F3

Emissionsbegrenzungen und Ausrüstungsvorschriften

Wortlaut der Massnahme

Eingabe beim Bund mit der Forderung nach strengeren Emissionsgrenzwerten und Ausrüstungsvorschriften für Verbrennungsmotoren im Offroad-Bereich sowie bei Motorrädern und Motorfahrrädern.

Begründung der Massnahme

Der Motorfahrzeugverkehr inklusive Motorräder und -roller gehören zu den grössten NOx-Emittenten. Insbesondere die kleinen 2- und 4-Taktmotoren belasten die Luft sehr stark mit Vorläufersubstanzen für bodennahes Ozon. Die Abgaswartungspflicht, wie sie für Personenwagen seit mehr als zwanzig Jahren vorgeschrieben ist, gilt für Zweiradfahrzeuge nicht. Angesichts der Tatsache, dass die Emissionen flüchtiger organischer Stoffe bei den Motorrädern rund zehn Mal höher liegen als bei Personenwagen und, dass ohne periodische Abgaskontrolle die Einhaltung der vorgeschriebenen Abgasgrenzwerte nicht sichergestellt werden kann, ist die Einführung eines ähnlich strengen Kontrollsystems unerlässlich.

Eine Verschärfung der Abgasgrenzwerte ist auch bei den landwirtschaftlichen Motoren und Fahrzeuge sowie bei Offroad-Fahrzeugen und -Maschinen ins Auge zu fassen.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG, Art. 34 Abs. 1 LRV

Federführung

Amt für Umwelt (AfU)

Beteiligte Stellen

--

Termine

1. Quartal 2009

Verfahren

Regierungsratsbeschluss, Antrag an den Bund gemäss Art. 34 Abs. 1 LRV

Kostenschätzung

Interner Aufwand

Wirkung

Gross, wenn das Anliegen auf Bundesebene umgesetzt wird.
Zeithorizont: mittel- bis langfristig

Massnahme L1

Information über Gerätebenzin und die gesundheitsschädigende Wirkung von Abgasen

Wortlaut der Massnahme

Information über die Vorteile des Gerätebenzins und die gesundheitsschädigende Wirkung der Abgase aus kleinen Benzинmotoren ohne Katalysator sowie der Russpartikel aus den Dieselmotoren.

Begründung der Massnahme

In der Landwirtschaft und im Wald werden bei verschiedensten Arbeiten Geräte und Maschinen mit 2-Takt- und 4-Takt-Motoren eingesetzt, die über keine Abgasnachbehandlung (Katalysator) verfügen. Die Abgase dieser Motoren schaden nicht nur der Umwelt (Vorläufersubstanzen für bodennahes Ozon) sondern enthalten auch Benzole, die direkt eine gesundheitsschädigende Wirkung auf die hantierende Person entfalten können. Wird anstelle des Normalbenzins das höherwertige Gerätebenzin eingesetzt oder die Motoren gar mit Katalysatoren ausgerüstet, können die mit den Geräten arbeitenden Personen vor schädlichen Abgasen geschützt und die Schadstoffemissionen reduziert werden.

Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung sind die betroffenen Personen auf die gesundheitsschädigende Wirkung der Abgase aufmerksam zu machen. Mit geeignetem Informationsmaterial ist der Einsatz von Gerätebenzin zu fördern. Eine besondere Verantwortung liegt auch bei den Branchenverbänden, welche ihre Mitglieder gestützt auf die Nachhaltigkeitserklärungen über ihre Informationskanäle aufklären und sich zusammen mit dem Detailhandel an Verkaufsaktionen beteiligen.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG

Federführung

Geschäftsstelle Lokale Agenda21-SO

Beteiligte Stellen

Intern	Amt für Landwirtschaft (ALW) Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) Landwirtschaftliches Bildungszentrum Wallierhof Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT)
Extern	Verband der Bürgergemeinden und der Waldeigentümer des Kantons Solothurn (BWSO) Solothurner Bauernverband (SOBV) Solothurner Baumeisterverband (SBV) Kantonalsolothurnischer Gärtnemeisterverband (KSGV)

Termine

Laufend ab Inkrafttreten des LMP08

Verfahren

Nachhaltigkeitserklärungen, Aufnahme in die Aus- und Weiterbildung

Kostenschätzung

Fr. 15'000.-- (entspricht Fr. 3'000.-- für die Umsetzungsdauer von 5 Jahren), finanziert über die Abgeltung des Kantons an die Lokale Agenda21-SO.

Wirkungt

mittel

Zeithorizont: kurz- bis mittelfristig

Massnahme L2 (identisch H2)

Räumliche und zeitlich Einschränkung des Feuerns im Freien

Wortlaut der Massnahme

Einschränkung des Feuerns im Freien in bestimmten Gebieten und/oder Zeiten. Insbesondere in der Zeit zwischen 1. November und 28. Februar dürfen mit Ausnahme von Brauchtums- und Grillfeuern keine Feuer im Freien entfacht werden.

Begründung der Massnahme

Das Feuern im Freien ist massgebend an den hohen Feinstaubbelastungen bei Inversionslagen im Winter (Wintersmog) beteiligt. Untersuchungen zeigen, dass Feinstaub aus den Holzfeuerungen und den offenen Feuern im Freien gebietsweise einen höheren Beitrag zum Wintersmog leisten als der Strassenverkehr. Im Winterhalbjahr akkumulieren sich die Feinstaub-Emissionen während der Inversionslagen kontinuierlich. Kurzfristige Massnahmen nach Erreichen der Belastungsgrenzwerte sind deshalb lediglich geeignet, die Belastung nicht noch weiter anwachsen zu lassen. Um Wintersmogsituationen zu vermeiden, müssen deshalb alle Feinstaubquellen möglichst präventiv eliminiert werden, soweit dadurch das Wohlbefinden der Bevölkerung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und diese Massnahmen volkswirtschaftlich vertretbar sind. Das Verbot des Feuerns im Freien ist eine solche Massnahme. Es ist deshalb ein generelles, auf das Winterhalbjahr beschränktes Verbot für das Feuern im Freien zu erlassen.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG, Art. 26b Abs. 3 LRV

Federführung

Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement (BD BJD)

Beteiligte Stellen

Amt für Umwelt (AfU)
Amt für Landwirtschaft (ALW)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF)

Termine

Beschlussesvorlage bis Ende 2009

Verfahren

Beschluss durch das zuständige Organ.

Kostenschätzung

Vorwiegend interner Aufwand

Wirkung

mittel bis gross (lokal)
Zeithorizont: mittelfristig

Massnahme L3

Reduktion der Ammoniakverluste - N-Effizienz der Hofdünger steigern

Wortlaut der Massnahme

Reduktion der Ammoniakemission in der Landwirtschaft durch Massnahmen bei der Lagerung und Ausbringung von Gülle. Beteiligung am Ressourcenprogramm des Bundes mit einem Projekt zur Verminderung der Ammoniakemission.

Begründung der Massnahme

Im Rahmen der Revision der Agrargesetzgebung (AP2011) führt der Bund eine Anreizfinanzierung zur Förderung der effizienten Ressourcennutzung ein (neuer Art. 77a und 77b Landwirtschaftsgesetz, LwG). In diesem Rahmen soll auch der Einsatz von umweltschonenden Gülleaustagsystemen gefördert werden. Diese reduzieren den Stickstoffverlust und vermindern so den Eintrag von Ammoniak in den Wald, in Gewässer und in Schutzgebiete und vermögen die Geruchsbildung beim Güllenaustrag merklich zu mindern.

Das bereits seit 2005 mit Erfolg laufende kantonale Programm zur Förderung des umweltschonenden Gülleaustranges soll im Rahmen des Bundesprogrammes weitergeführt werden. Die Gesuchsunterlagen für die Teilnahme am Bundesprogramm sind rechtzeitig bereitzustellen: für eine Teilnahme ab 2010 muss die Gesuchseingabe bis Ende Februar 2009 erfolgen.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG, Art. 77a und 77b LwG

Federführung

Amt für Landwirtschaft (ALW)

Beteiligte Stellen

Intern	Amt für Umwelt (AfU) Landwirtschaftliches Bildungszentrum Wallierhof
Extern	Solothurner Bauernverband (SOBV)

Termine

Für die Teilnahme am Programm müssen die Gesuche jeweils bis Ende Februar des vorhergehenden Jahres dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zur Vorprüfung eingereicht werden.
=> Projekteingabe bis Ende Februar 2009 für Teilnahme am Projekt ab 2010

Verfahren

Gesuch an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Aufbau einer Trägerschaft

Kostenschätzung

Projekteingabe: Fr. 40'000.--, einmalig, das BLW unterstützt die Projekterarbeitung mit Fr. 20'000.-- Rest wird je zur Hälfte über die Globalbudgets des AfU und des ALW finanziert.

Umsetzung: Fr. 100'000.-- bis Fr. 150'000.-- jährlich, wobei der Bund 80 Prozent zu Lasten des Ressourcenprogramms übernimmt. Die Restfinanzierung von Fr. 30'000.-- bis Fr. 40'000.-- erfolgt über das MJP Landwirtschaft.

Wirkung

gross (lokal)

Zeithorizont: kurz-, mittel- und langfristig

Massnahme L4

Anreizsystem zur Förderung von Partikelfiltern bei Traktoren

Wortlaut der Massnahme

Antrag an den Bund mit der Forderung, geeignete Anreize zum beschleunigten Einsatz von Partikelfiltersystemen bei dieselgetriebenen Fahrzeugen und Maschinen in der Land- und Forstwirtschaft einzuführen.

Begründung der Massnahme

Traktoren in der Land- und Forstwirtschaft erfüllen die geltenden gesetzlichen Grenzwerte auch ohne Partikelfilter. Die Umweltschutz-Gesetzgebung verlangt aber grundsätzlich, dass der krebserregende Dieselruss minimiert wird. Ein Feldversuch an der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) im Jahre 2006 hat gezeigt, dass die Ausrüstung von Traktoren mit Partikelfiltern technisch und betrieblich möglich, hingegen wirtschaftlich noch nicht tragbar ist.

Eine Massnahme des Aktionsplanes gegen Feinstaub des Bundes sieht deshalb vor, dass finanzielle Anreize zum Nachrüsten von Traktoren mit Partikelfiltern geprüft werden sollen - dies unter der Voraussetzung, dass eine Nachrüstung technisch und betrieblich möglich ist. Da die Agrarpolitik eine Bundesaufgabe ist, sollen finanzielle Anreize für die Aus- und Nachrüstung von Traktoren auf nationaler Ebene eingeführt werden. Der Kanton Solothurn will deshalb mit einem entsprechenden Antrag an den Bundesrat dieses Ansinnen unterstützen.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG, Art. 34 Abs. 1 LRV

Federführung

Amt für Landwirtschaft (ALW)

Beteiligte Stellen

Landwirtschaftliches Bildungszentrum Wallierhof

Termine

1. Quartal 2009

Verfahren

Regierungsratsbeschluss, Antrag an den Bund gemäss Art. 34 Abs. 1 LRV

Kostenschätzung

Interner Aufwand

Wirkung

mittel bis gross, wenn das Anliegen auf Bundesebene umgesetzt wird!
Zeithorizont: langfristig

Massnahme G1

Partikelfilterpflicht auf Baustellen

Wortlaut der Massnahme

Vollzug der neuen Regelung für die Partikelfilterpflicht auf Baustellen gemäss LRV-Änderung 2008. Als verschärzte Emissionsbegrenzung behält die Massnahme G8 der Baurichtlinie Luft (BauRLL) vorläufig ihre Gültigkeit, bis die revidierte LRV materiell gleiches Recht entfaltet wie die BauRLL.

Begründung der Massnahme

Verschiedene parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene haben das Bundesamt für Umwelt (BAFU) veranlasst, die Regelung der Partikelfilterpflicht der Baurichtlinie Luft (BauRLL) aufgrund der bisherigen Erfahrungen auf ihre Praxistauglichkeit hin zu überprüfen und mit den Branchenverbänden neue Kriterien auszuhandeln. Neu soll die Partikelfilterpflicht in der LRV geregelt werden. Die entsprechende Verordnungsänderung hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Winter 2007/08 in die Anhörung geschickt. Die Verordnungsänderung soll im Sommer 2008 in Kraft treten.

Das Konzept der LRV-Änderung sieht vor, dass in einer 2-jährigen Übergangsfrist lediglich neue Baumaschinen mit Partikelfilter ausgerüstet sein müssen. Dies ist ein Rückschritt gegenüber der Regelung in der Massnahme G8 der Baurichtlinie Luft (BauRLL). Die Massnahme G1 will deshalb als verschärzte Emissionsbegrenzung den status quo bis zum Inkrafttreten der 2. Massnahmenstufe der revidierten LRV (voraussichtlich im Mai 2010), wo dann gemäss Anhörungs-Entwurf alle Maschinen mit einer Leistung über 37 kW mit Baujahr 2000 und jünger mit Partikelfiltersystemen ausgerüstet sein müssen, beibehalten.

Eventualmassnahme, Wortlaut

Kommt die Verordnungsänderung mit der neuen Regelung der Partikelfilterpflicht nicht zu Stande, wird der Vollzug auf der Basis der Beschlüsse der Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz (ZUDK) über die Kantonsgrenze hinaus vereinheitlicht.

Begründung der Massnahme

Wird bis Ende 2008 auf Bundesebene keine einvernehmliche Lösung über die Partikelfilterpflicht zwischen BAFU und den Branchenverbänden (FSKB, SBV) vereinbart und in der LRV festgehalten, wird die Partikelfilterpflicht im Kanton Solothurn entsprechend den Beschlüssen der Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz (ZUDK) eingeführt. Die ZUDK hat beschlossen, die Partikelfilterpflicht der BauRLL als verschärzte Emissionsbegrenzung wie folgt zu ergänzen:

- Maschinen und Geräte mit einer Leistung über 37 kW müssen ab 1. September 2007 auf allen Baustellen mit VERT-geprüften Partikelfilter- oder gleichwertigen Systemen ausgerüstet sein.
- Maschinen und Geräte mit einer Leistung zwischen 18 und 37 kW müssen ab 1. September 2010 auch auf A-Baustellen mit VERT-geprüften Partikelfilter- oder gleichwertigen Systemen ausgerüstet sein.
- Maschinen und Geräte mit einer Leistung kleiner 18 kW müssen ab 1. September 2015 auf allen Baustellen mit VERT-geprüften Partikelfilter- oder gleichwertigen Systemen ausgerüstet sein.
- Baumaschinen, welche vor 1995 in Betrieb gesetzt wurden, müssen ab 2015 ersetzt bzw. mit VERT-geprüften Partikelfilter- oder gleichwertigen Systemen ausgerüstet sein.

Damit wird den Forderungen nach einem über die Kantongrenze hinaus vereinheitlichten Vollzug nachgekommen (Motion Jenny, SR 05.3499, überwiesen in National- und Ständerat).

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG

Federführung

Amt für Umwelt (AfU)

Beteiligte Stellen

Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT)

Termine

Vollzug der Verordnungsänderung: ab Inkrafttreten der LRV-Revision

Eventuell: Einführung ZUDK-Modell, wenn die LRV-Revision nicht zu Stande kommt.

Verfahren

Mitteilung an die Baubewilligungsbehörden über die Einführung der neuen LRV-Regelung und Anordnung, dass die Massnahme G8 der BauRLL weiterhin anzuwenden und im Einzelfall zu verfügen ist.

Eventuell: Einführung ZUDK-Modell: Mitteilung an die Baubewilligungsbehörde und Anordnung, dass die neuen Vorschriften im Einzelfall im Rahmen der Baubewilligung zu verfügen sind.

Kostenschätzung

Interner Aufwand

Wirkung

mittel bis gross, bezogen auf die Luftbelastung auf Baustellen

Zeithorizont: kurz- bis mittelfristig

Massnahme G2

Anwendung der Vollzugshilfe 'Luftreinhaltung bei Bautransporten'

Wortlaut der Massnahme

Anwendung der Vollzugshilfe 'Luftreinhaltung bei Bautransporten' bei allen relevanten Bauvorhaben. Die sich daraus ergebenden Vorschriften werden im Rahmen der Umweltverträglichkeit evaluiert, in der Baubewilligung verfügt und während der Bauphase kontrolliert.

Begründung der Massnahme

Das im Umweltschutzrecht verankerte Konzept der Luftreinhaltung gilt auch beim Bautransportverkehr: Zur Vermeidung von Luftverunreinigungen werden emssionsbegrenzende Massnahmen im Rahmen der Vorsorge so weit getroffen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die vorsorgliche Emissionsbegrenzung von Baumaterialtransporten ergibt sich aufgrund der Verordnung über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge. Die Abgasvorschrift genügen der Vorsorge. Verschärfte Emissionsbegrenzungen können dann erforderlich sein, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Immissionsgrenzwerte überschritten würden, falls die Emissionen nur nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips begrenzt werden. Die Anwendung verschärfter Emissionsbegrenzungen sind im Rahmen der Massnahmenpläne vorzusehen.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG

Federführung

Amt für Umwelt (AfU)

Beteiligte Stellen

Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT)

Amt für Raumplanung (ARP)

Termine

Laufend, ab Inkrafttreten des Massnahmenplanes

Verfahren

Die Vollzugshilfe 'Luftreinhaltung bei Bautransporten' wird ab sofort angewendet bei Baustellen mit erheblichem Materialtransport. Die Durchsetzung erfolgt im Rahmen der UVP bzw. im Gestaltungsplan und Baubewilligungsverfahren.

Kostenschätzung

Interner Aufwand, gering. Allfälliger Aufwand wird den Verursachern verrechnet (Verursacherprinzip)

Wirkung

gross, bezogen auf die Umgebung von Grossbaustellen
Zeithorizont: kurz-, mittel- und langfristig

Massnahme G3

Lufthygienische Massnahmen auf baustellenähnlichen Anlagen und Firmenarealen

Wortlaut der Massnahme

Einführung der Partikelfilterpflicht für dieselbetriebene Fahrzeuge, Maschinen und Geräte in Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Anlagen sowie auf Firmenarealen entsprechend den Vorschriften auf Baustellen (vgl Massnahme G1).

Begründung der Massnahme

Die Massnahmen zur Reduktion von Schadstoffemissionen auf Baustellen sind sinngemäss auch in baustellenähnlichen Anlagen umzusetzen. Für dieselbetriebene Maschinen, Fahrzeuge und Geräte auf stationären Anlagen wie z.B. baustellenähnlichen Anlagen (Kiesgruben, Steinbrüchen) und Firmenareale sollen grundsätzlich die gleichen Vorschriften gelten wie auf Baustellen.

Aufgrund von parlamentarischen Vorstößen wird zur Zeit die Partikelfilterpflicht für Baumaschinen auf Bundesebene zwischen den Branchenverbänden und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) neu verhandelt. Vorgesehen ist, das Verhandlungsergebnis über die Partikelfilterpflicht als verbindliche Vorschrift in die Luftreinhalte-Verordnung aufzunehmen. Wird bis Ende 2008 auf Bundesebene keine Lösung über die Partikelfilterpflicht als Grundlage für eine LRV-Änderung vereinbart, wird die Partikelfilterpflicht im Kanton Solothurn entsprechend den Beschlüssen der ZUDK eingeführt (vgl. Massnahme G1). Diese Regelung soll auch auf stationären Anlagen umgesetzt werden.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG

Federführung

Amt für Umwelt (AfU)

Beteiligte Stellen

Brachenverbände: Solothurnischer Verband Kies-Steine-Erden, SKS
Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz, ARV
Firmen mit dieselbetriebenen Maschinen auf Firmenarealen

Termine

Nach Inkrafttreten der LRV-Revision betr. Ausrüstung von Baumaschinen mit Partikelfiltersystemen bzw. der Eventualmassnahme gemäss G1.

Verfahren

Aushandlung und Abschluss einer Branchenvereinbarung (Regierungsratsbeschluss) oder einzelbetriebliche Verfügungen durch Amt für Umwelt (AfU)

Kostenschätzung

Interner Aufwand

Wirkung

mittel

Zeithorizont: mittel- bis langfristig

Massnahme G4

Verschärzte Emissionsbegrenzungen bei bestehenden Anlagen

Wortlaut der Massnahme

Werden übermässige Immissionen durch mehrere Anlagen verursacht, kann die Behörde bei den Hauptverursachern verschärzte Emissionsbegrenzungen verfügen, wenn die Anlage pro Jahr 10 Tonnen Stickoxid (NOx) oder 1 Tonne Gesamtstaub emittiert.

Begründung der Massnahme

Wird eine übermässige Immissionsbelastung von einer bestimmten Anlage verursacht, so ist von der Behörde die Emissionsbegrenzung so weit zu ergänzen oder zu verschärfen bis die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden (Art. 9 Abs. 1-3 LRV).

Verursachen mehrere bestehenden Anlagen eine übermässige Immission, so müssen alle Anlagen an der Emissionsreduktion beteiligt werden (Art. 9 Abs. 4 LRV). In diesem Fall sind die Grundlagen im Massnahmenplan festzulegen.

Im Sinne dieser Massnahme sind vor allem diejenigen Anlagen mit grossen Emissionen an den Reduktionen zu beteiligen. Werden folgende Schwellenwerte von einer Anlage oder Anlagengruppe erreicht oder überschritten, so kann das Amt für Umwelt verschärzte Emissionsbegrenzungen verfügen oder diese in der Betriebsbewilligung festlegen.

- 10 Tonnen NOx pro Jahr
- 1 Tonne Gesamtstaub pro Jahr

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG, Art. 9 Abs. 4 LRV

Federführung

Amt für Umwelt (AfU)

Beteiligte Stellen

--

Termine

Laufend ab Inkrafttreten des Massnahmenplanes

Verfahren

Auflage in Betriebsbewilligung oder Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Auflage im Leitverfahren oder Sanierungsverfügung

Kostenschätzung

Interner Aufwand

Wirksamkeit

mittel (lokal)

Zeithorizont: kurz-, mittel- und langfristig

Massnahme G5

Verschärfte Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen mit hohen CO-Emission

Wortlaut der Massnahme

Erarbeitung eines Konzeptes zur Reduktion von CO-Emissionen bei Anlagen der technischen Nachverbrennung. Festlegen von Grundsätzen und Massnahmen für die Sanierung diesbezüglicher Anlagen. Vollzug der Emissionsbegrenzung durch das Amt für Umwelt.

Begründung der Massnahme

Der Ausstoss von Kohlenmonoxid (CO) aus Feuerungs- und Produktionsprozessen ist ein Mass zur Beurteilung des Verbrennungsgrades. Hohe CO-Werte deuten auf eine ungenügende Verbrennung und damit auf die Emission weiterer Schadstoffe wie z.B. Furane und Dioxine hin. Bei den Feuerungsanlagen wird dieser Wert periodisch gemessen und die Anlagen entsprechend so einregliert, dass ein möglichst tiefer CO-Wert erreicht wird. Bei den übrigen Industrieanlagen kennt die LRV keine entsprechenden Grenzwerte im Sinne einer vorsorglichen Emissionsbegrenzung. Es handelt sich insbesondere um Technische Nachverbrennungsanlagen (TNV) in der Kunststoff-, Druckerei- und Metallindustrie. Bei diesen Anlagen wird die CO-Emission in der Regel gemessen aber nicht beurteilt. Entsprechend sind bei schlechten Messergebnissen auch keine Sanierungen verfügt worden.

Im Hinblick auf eine Reduktion einerseits der CO-Emissionen und andererseits der Emission weiterer Schadstoffe wie Furane und Dioxine erarbeitet das Amt für Umwelt als Ergänzung zur LRV ein Vollzugskonzept für die CO-Messung bei Anlagen der Technischen Nachverbrennung. Das Konzept sieht eine Vollzugshilfe und Massnahmen vor, die zur Emissionsreduktion geeignet und wirtschaftlich tragbar sind. Das Amt für Umwelt setzt das Konzept gestützt auf §10 Abs. 2 LRV-SO durch.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG, Art. 9 Abs. 4 LRV

Federführung

Amt für Umwelt (AfU)

Beteiligte Stellen

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Termine

Konzepterarbeitung: 2009, Vollzug ab 2010

Verfahren

Auflage in Betriebsbewilligung oder Anträge in Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Auflagen im Leitverfahren oder Sanierungsverfügung.

Kostenschätzung

Konzepterarbeitung: Fr. 10'000.-- (einmalig), finanziert über das Globalbudget des AfU.

Vollzug: interner Aufwand

Wirkung

klein bis mittel (lokal, Deposition von Dioxine und Furane!)
Zeithorizont: mittel- bis langfristig

Massnahme H1

Förderkampagne für die Anwendung VOC-freier Produkte

Wortlaut der Massnahme

Weiterführung der Aktion 'Gerätebenzin' und Neulancierung der Aktion 'angestrichen?' in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem Detailhandel. Information generell über die Verminderung von VOC-Emissionen im Haushalt.

Begründung der Massnahme

Im Bereich Garten und Freizeit werden bei verschiedensten Arbeiten Geräte und Maschinen mit 2- und 4-Takt-Motoren eingesetzt, die über keine Abgasnachbehandlung (z.B. Katalysator) verfügen. Die Abgase dieser Motoren schaden nicht nur der Umwelt (Vorläufersubstanzen für bodennahes Ozon) sondern enthalten auch Benzole, die direkt gesundheitsschädigende Wirkungen entfalten können. Wird anstelle des Normalbenzins das höherwertige Gerätebenzin eingesetzt oder die Motoren gar mit Katalysatoren ausgerüstet, können die Schadstoffemissionen reduziert und die mit den Geräten hantierenden Personen vor schädlichen Abgasen geschützt werden. Der Kanton setzt sich für die Förderung des Gerätebenzins ein, indem er in geeigneter Art und Weise informiert und zusammen mit Nachbarkantonen und dem Detailhandel Verkaufsaktionen durchführt. Solche Aktionen sind in den vergangenen Jahren bereits erfolgt.

Die Haushalte gehören zu der grössten Quellengruppe von NMVOC. In vielen heute im Detailhandel erhältlichen Produkten sind VOC-haltige Lösungs- und Treibmittel enthalten. Die Endkunden sind sich in der Regel nicht bewusst, dass sie mit der Verwendung dieser Produkte umweltschädigende Stoffe emittieren. Der Kanton lanciert zusammen mit dem Detailhandel und den Nachbarkantonen Informationskampagnen zur Förderung alternativer Produkte.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG

Federführung

Amt für Umwelt (AfU)

Beteiligte Stellen

Luftreinhaltbefachstellen von Nachbarkantonen
Grossverteiler, Detailhandel
Private Vereinigungen im Bereich der Gesundheitsförderung

Termine

Unterstützung von Aktionen, jährlich

Verfahren

Finanzielle Unterstützung von Aktionen Dritter

Kostenschätzung

Fr. 5'000.-- jährlich als Beträge an Dritte, finanziert über das Globalbudget des AfU.

Wirkung

klein bis mittel (im Vordergrund steht die Bewusstseinsförderung)
Zeithorizont: kurzfristig

Massnahme H2 (identisch L2)

Räumliche und zeitlich Einschränkung des Feuerns im Freien

Wortlaut der Massnahme

Einschränkung des Feuerns im Freien in bestimmten Gebieten und/oder Zeiten. Insbesondere in der Zeit zwischen 1. November und 28. Februar dürfen mit Ausnahme von Brauchtums- und Grillfeuern keine Feuer im Freien entfacht werden.

Begründung der Massnahme

Das Feuern im Freien ist massgebend an den hohen Feinstaubbelastungen bei Inversionslagen im Winter (Wintersmog) beteiligt. Untersuchungen zeigen, dass Feinstaub aus den Holzfeuerungen und den offenen Feuern im Freien gebietsweise einen höheren Beitrag zum Wintersmog beitragen können als der Straßenverkehr. Im Winterhalbjahr akkumulieren sich die Feinstaub-Emissionen während der Inversionslagen kontinuierlich. Kurzfristige Massnahmen nach Erreichen der Belastungsgrenzwerte sind deshalb lediglich geeignet, die Belastung nicht mehr weiter anwachsen zu lassen. Um Wintersmogsituierungen zu vermeiden, müssen deshalb alle Feinstaubquellen möglichst präventiv eliminiert werden, soweit dadurch das Wohlbefinden der Bevölkerung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und diese Massnahmen volkswirtschaftlich vertretbar sind. Das Verbot des Feuerns im Freien ist eine solche Massnahme. Es ist deshalb ein generelles, auf das Winterhalbjahr beschränktes Verbot für das Feuern im Freien zu erlassen.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG, Art. 26b Abs. 3 LRV

Federführung

Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement (BD BJD)

Beteiligte Stellen

Amt für Umwelt (AfU)
Amt für Landwirtschaft (ALW)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF)

Termine

Beschlussentwurf bis Ende 2009

Verfahren

Regierungsratsbeschluss

Kostenschätzung

Vorwiegend interner Aufwand

Wirkung

mittel bis gross (lokal)
Zeithorizont: mittelfristig

Massnahme H3

Einrichten von unabhängigen Energieberatungsstellen

Wortlaut der Massnahme

Einrichten von produkteunabhängigen Energieberatungsstellen. Im Hinblick auf die Verschärfung der Emissionsgrenzwerte für Öl- und Gasfeuerungen ist in Zukunft mit einer erhöhten Nachfrage nach produkteunabhängiger Beratung zu rechnen.

Begründung der Massnahme

Die neuen Emissionsgrenzwerte für Kleinfeuerungen (LRV-Revision 2005) haben zur Folge, dass eine zunehmende Anzahl dieser Anlagen die Grenzwerte der vorsorglichen Emissionebegrenzung nicht mehr erfüllen können. In den kommenden Jahren ist deshalb eine grosse Erneuerung bei den ölbetriebenen Kleinfeuerungen zu erwarten. Für viele Hausbesitzer wird sich in diesem Rahmen die Frage nach dem geeigneten Energieträger stellen. Einerseits sind heute grosse Teile der Siedlungsgebiete mit Gas erschlossen und andererseits sind auch alternative Energieträger marktfähig und stellen eine echte Alternative zum Heizöl dar. Diese Entwicklung verlangt nach Informationen durch neutrale Energieberatungsstellen. In andern Kantonen wird diese Dienstleistung in Form einer kostenlosen Erstberatung mit Erfolg angeboten.

Im Rahmen des neuen Förderprogrammes 'Energie- und Effizienzmassnahmen' (KR-Beschluss vom 30. Oktober 2007 zum Auftrag A 20/2007) soll die Bildung von produkteunabhängigen Energieberatungsstellen geprüft werden.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG, § 3 EnG

Federführung

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) / Energiefachstelle (EfS)

Beteiligte Stellen

--

Termine

Bericht über das Förderprogramm 'Energie- und Effizienzmassnahmen' liegt bis Ende 2008 vor.
Wenn im Bericht vorgeschlagen: Beratungsstellen ab 2010 operativ tätig.

Verfahren

Umsetzung der Massnahmen aufgrund des Förderprogrammes 2009 'Energie- und Effizienzmassnahmen'

Kostenschätzung

Finanzierung erfolgt über das Globalbudget Energie

Wirkung

mittel

Zeithorizont: mittel- bis langfristig

Massnahme H4

Einführung der Holzfeuerungskontrolle

Wortlaut der Massnahme

Umsetzung des Aktionsplanes Feinstaub des Bundes im Bereich der Holzfeuerungen. Einführung der Holzfeuerungskontrolle im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung (SGV), dem Kaminfegermeisterverband (SKMV), dem Verband der Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure (VSFk) sowie den Gemeinden.

Begründung der Massnahme

Gemäss Verordnung über die Feuerungskontrolle sind die Gemeinden zuständig für die Feuerungskontrolle von kleinen Anlagen. Bei der Messung und Kontrolle der Gas- und Ölfeuerungen funktioniert dieses System seit einigen Jahren. Hingegen hat die Behörde bis dato auf eine systematische Kontrolle der kleinen Holzheizungen (< 70kW Leistung) verzichtet. Im Rahmen des Aktionsplanes Feinstaub des Bundes und der signifikanten Zunahme der Reklamationen wegen Geruchsbelästigungen aus Holzfeuerungsanlagen kann auf eine Kontrolle dieser Anlagen nun nicht mehr länger verzichtet werden. Die Holzfeuerungen steuern nach neusten Erkenntnissen einen wesentlichen Beitrag an die Feinstaubbelastung bei. Andererseits zählt Holz als einheimischer, nachwachsender Energieträger zu den erneuerbaren, CO₂-neutralen Energien, welche aus Gründen des Klimaschutzes gefördert werden. Zusammen mit den Kaminfegern, den Feuerungskontrolleuren, den Gemeinden und der Gebäudeversicherung soll eine wirkungsvolle, effiziente Holzfeuerungskontrolle eingeführt werden.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG

Federführung

Amt für Umwelt (AfU)

Beteiligte Stellen

Gebäudeversicherung (SGV)

Kaminfegermeisterverband (SKMV)

Verband der Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure (VSFk)

die Gemeinden vertreten durch den Verband Solothurner Einwohnergemeinde (VSEG)

Termine

Start der Holzfeuerungskontrolle: ab Beginn der Feuerungsperiode 2008/09

Verfahren

Ergänzung der LRV-SO- und FeuKo-Verordnung (bereits erfolgt RRB Nr. 770 und 771 vom 29. April 2008) bzw., Auftrag an die Gemeinden, die FeuKo-Reglemente zu ergänzen und die entsprechenden Fachleute mit dem Vollzug zu beauftragen.

Kostenschätzung

- Fr. 70'000.-- einmalig für Einführungskampagne, Druck von Merkblättern und weiteres Infomaterial, finanziert über Globalbudget AfU
- Fr. 80'000.-- einmalig, neue Software für Controlling (Nachfolgeapplikation OLKO), finanziert über Globalbudget AfU
- Fr. 50'000.-- jährlich für Stichprobenkontrolle, finanziert durch Gebühren

Wirkung

mittel (lokal)

Zeithorizont: mittel- bis langfristig:

Massnahme Ö1

Mobilitätsmanagement in der Verwaltung

Wortlaut der Massnahme

Erarbeiten von Mobilitätsmanagement-Massnahmen in der kantonalen Verwaltung und den subventionierten Betrieben. Die einzelnen Verwaltungseinheiten erstellen Mobilitätskonzepte und setzen diese kontinuierlich um.

Begründung der Massnahme

Der Anteil des Pendler- und des Geschäftsverkehrs tragen mit 25 Prozent bzw. 13 Prozent massgeblich zum Gesamtverkehr bei. Entsprechend verursachen sie auch Schadstoffemissionen. Wo immer möglich, sind diese Fahrten deshalb mit wenig umweltbelastenden Mobilitätsformen zurückzulegen. Im Fachjargon sind diese Massnahmen, welche zu einer möglichst umweltverträglichen Mobilität beitragen, als Mobilitätsmanagement bekannt. Mobilitätsmanagement beinhaltet ein auf den betroffenen Personenkreis zugeschnittenes Massnahmenpaket, das vornehmlich mit Anreizen die umweltverträgliche Mobilität fördert.

Im Sinne der Vorbildfunktion des Kantons werden Mobilitätsmanagementkonzepte in der öffentlichen Verwaltung erarbeitet und umgesetzt. Im Vordergrund stehen Verwaltungseinheiten auf Amtsstufe oder einzelne Verwaltungsgebäude, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ähnliche Transportbedürfnisse und -voraussetzungen haben. 'EnergieSchweiz' hat im Teilprojekt 'EnergieSchweiz für Gemeinden' eine Kampagne unter dem Titel 'Mobilitätsmanagement in Betrieben' lanciert und entsprechende Grundlagen und Pflichtenhefte erarbeitet. Diese sind Grundlage für die vorliegende Massnahme.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG

Federführung

Amt für Umwelt (AfU)

Beteiligte Stellen

Plattform 'SO!mobil'

Termine

1. Q. 2009 Erarbeitung eines Pflichtenheftes für die Mobilitätskonzepte in der Verwaltung auf der Basis von 'Mobilitätsmanagement in Betrieben' gemäss EnergieSchweiz für Gemeinden (gemäss Massnahme A-5 des Umsetzungsprogrammes vom September 2007 im Rahmen von Mobilitätsmanagement im Kanton Solothurn)
3. Q. 2009 Regierungsratsbeschluss
- 2009-11 Erarbeitung von Mobilitätskonzepten in den einzelnen Verwaltungseinheiten
- ab 2010 Umsetzung der in den Mobilitätskonzepten vorgesehenen Massnahmen und Controlling (durch Plattform SO!mobil)

Verfahren

Verwaltungsinterne Aufträge gestützt auf noch zu fassenden Regierungsratsbeschluss.

Kostenschätzung

- Fr.15'000.-- einmalig für Erarbeitung des Pflichtenheftes (2009), finanziert über das Global-budget des AfU
- Fr. 5'000.-- einmalig pro Verwaltungseinheit für die Erarbeitung der Mobilitätskonzepte finanziert durch die entsprechende Verwaltungseinheiten (2009-11)
- Kosten für Umsetzungsmassnahmen je nach Massnahmenkonzept, finanziert durch die entsprechenden Verwaltungseinheiten ab 2010

Wirkung

klein bis mittel (im Vordergrund steht die Vorbildfunktion des Kantons)
Zeithorizont: mittel- bis langfristig

Massnahme Ö2

Bewirtschaftung der kantonseigenen Autoabstellplätze

Wortlaut der Massnahme

Der Kanton besitzt eine grosse Anzahl Parkplätze, die er an Staatsangestellte vermietet. Diese werden im Sinne einer Anwohnerprivilegierung künftig während den Nacht- und Wochenendstunden an Dritte vermietet. Die daraus resultierenden Einnahmen werden für die Förderung des Langsamverkehrs verwendet.

Begründung der Massnahme

Der Kanton besitzt in den Gemeinden, wo er Verwaltungsarbeitsplätze anbietet, eine Anzahl Parkplätze, die er den dort tätigen Staatsangestellten zu günstigen Bedingungen anbietet. Insbesondere in den Stadtzentren besteht ein Interesse seitens der Standortgemeinden, diese Parkplätze während der Nacht- und Wochenendstunden der im Quartier ansässigen Bevölkerung im Sinne einer Anwohnerprivilegierung zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Massnahme kann auf den Bau zusätzlicher Parkplätze oder gar Parkhäuser verzichtet werden. Die durch diese Vermietung generierten Einnahmen werden zu Gunsten der Staatsangestellten für Massnahmen zur Förderung des Langsamverkehrs eingesetzt, z. B. Verbilligung von ÖV-Abonnementen.

Der Kanton verfügt über 1456 Autoabstellplätze, davon sind 336 gedeckt. 951 dieser Parkplätze sind an Staatsangestellte vermietet, die übrigen Parkplätze sind für Dienstfahrzeuge und Besucher reserviert.

Im Sinne eines Pilotprojektes wird in einem ersten Schritt ein Modell für die entsprechende Bewirtschaftung der Parkplätze in der Agglomeration Solothurn entwickelt. In der Stadt Solothurn besitzt der Kanton 753 Parkplätze. In diesem Rahmen sollen auch die Parkplatzmieten überprüft werden und dem ortsüblichen Rahmen angepasst werden.

Für den Unterhalt und die Vermietung der Parkplätze ist das Hochbauamt zuständig. Eine Privilegierung bei der Vermietung besteht weder bezüglich der Funktion noch in Bezug auf den Wohnort der Angestellten. Sie erfolgt ausschliesslich aufgrund einer Warteliste.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG

Federführung

Amt für Umwelt (AfU)

Beteiligte Stellen

Hochbauamt (HBA)

Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT)

Amt für Raumplanung (ARP)

Zuständige Stellen der Einwohnergemeinden Solothurn und Zuchwil

Termine

2008/09: Projektskizze, Aufbau Projektorganisation, Auftragsvergabe an Fachperson / -büro
2009 Erarbeitung des Konzeptes und Umsetzungsstrategie, Regierungsratsbeschluss
ab 2010 Umsetzung

Verfahren

Regierungsratsbeschluss

Kostenschätzung

- Fr.30'000.-- einmalig für externen Auftrag, finanziert über das Globalbudget des HBA
- Fr.20'000.-- einmalig für Siganlisation, finanziert über das Globalbudget des HBA

Wirkung

klein bis mittel (im Vordergrund steht die Vorbildfunktion des Kantons)

Zeithorizont: kurz- bis mittelfristig

Massnahme Ö3

Anforderungen bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten

Wortlaut der Massnahme

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten werden in der Regel nur noch Produkte mit Energieetikette A berücksichtigt. Bei der Kategorie Personenwagen sind die 'Kriterien für energieeffiziente und emissionsarme Fahrzeuge' (KeeF) massgebend.

Begründung der Massnahme

Die öffentliche Hand hat bei der Beschaffung und beim Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen die ökologischen Grundsätze zu respektieren und hat sich entsprechend vorbildlich zu verhalten. In diesem Sinne müssen die für die Beschaffung zuständigen Personen sensibilisiert und informiert werden.

Die für die Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten verantwortlichen Personen in der Verwaltung und in subventionierten Betrieben werden verpflichtet, in der Regel nur noch Produkte mit der Energieetikette A zu beschaffen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn kein entsprechendes Produkt mit Energieetikette A erhältlich oder eine entsprechende Beschaffung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Bei der Beschaffung von leichten Motorwagen (PW) ist die Liste der 'Kriterien für energieeffiziente und emissionsarme Fahrzeuge' (KeeF) massgebend. Die zu beschaffenden Fahrzeuge müssen innerhalb der gemäss Umweltbelastungspunkten besten Kategorie angehören. Die beste Kategorie definiert sich entsprechend der Kategorisierung der Energieetikette als der siebte Teil der in KeeF enthaltenen, bestklassierten Fahrzeuge.

Bei den Bürogeräten sollen in erster Linie Geräte angeschafft werden, die die Anforderungen des so genannten "TCO-Label" erfüllen. Das TCO-Label wird für Rechner und Monitore sowie Drucker, Kopier- und Faxgeräte vergeben. Vergabekriterien sind ein niedriger Energieverbrauch, Umweltverträglichkeit und Wiederverwertbarkeit.

Rechtsgrundlage

Art. 11 USG

Federführung

Amt für Umwelt (AfU)

Beteiligte Stellen

Alle mit öffentlichen Beschaffungen betrauten Stellen gemäss §1 Abs. 1 Bst. a Submissionsverordnung

Termine

Sofort nach Inkrafttreten des Massnahmenplanes

Verfahren

Regierungsratsbeschluss

Kostenschätzung

Interner Aufwand, die strengeren Vergabekriterien können zur Verteuerung von Dienstleistungen und Produkten führen.

Wirkung

klein (im Vordergrund steht die Vorbildfunktion des Kantons)
Zeithorizont: mittel- bis langfristig

Impressum:

Herausgeber

*Amt für Umwelt
Greibenhof, Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
www.afu.so.ch*

Projektleitung und Verfasser

Rudolf Käser, Amt für Umwelt, Leiter Abteilung Luft

Begleitgruppe

*Markus Egli, Chef Amt für Umwelt
Rolf Stampfli, Amt für Umwelt, Leiter Fachstelle Luft-
qualität und Luftgrundlagen LQG*

Lektorat

*Rudolf Muggli, Fürsprecher, Büro AD!VOCATE, Bern
Rosmarie Zimmermann, Amt für Umwelt, Abteilung
Dienste, Publikationen*

copyright ©

Kanton Solothurn, Amt für Umwelt, Mai 2008

Auflage: